

19.11.02

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zur Verordnung über die Tötung von Rindern zur Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit im Hinblick auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie - BSE-Vorsorgeverordnung -

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 15. November 2002 zur oben genannten Verordnung (siehe Drs. 316/01 (Beschluss)) wie folgt Stellung genommen:

Das BMVEL hat mit Schreiben vom 03.08.2001 die Kommission vor dem Hintergrund der im Falle einer BSE-Feststellung zu treffenden Maßnahmen gebeten, eine Ausnahme nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 im Hinblick auf die Tötung der Tiere der Kohorte zuzulassen. Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss bei der Kommission hat dieses Petitum in seiner Stellungnahme vom 11.01.2002 mit der Begründung abgelehnt, dass der vorbeugende Verbraucherschutz trotz Testung und Entfernung der Risikomaterialien durch die Kohortentötung noch weiter verbessert werden kann, da in Deutschland noch Rinder geschlachtet werden, die vor dem vollständigen Verfütterungsverbot geboren wurden. Dies wurde den Ländern mit Schreiben vom 28.01.2002 mitgeteilt.

Vergleichbar verhält es sich bei der Problematik „BSE in einer Besamungsstation“. Mit Schreiben vom 06.03.2002 hat das BMVEL auf Wunsch der Länder die Kommission gebeten, zu der Frage Stellung zu nehmen, welche Rinder im Falle der BSE-Feststellung in einer Besamungsstation zu töten sind. In ihrer Antwort vom 29.04.2002 verweist die Kommission auf die Regelungen in der VO (EG) Nr. 999/2001, nach denen eine Besamungsstation wie ein „normaler“ Rinderbestand zu behandeln ist, d. h. Tötung der

...

Kohortentiere. Dies wurde den Ländern mit Schreiben vom 06.05.2002 mitgeteilt und diese Vorgehensweise in der Sitzung der Länderreferenten für Tierseuchenrecht am 7./8. Oktober 2002 bestätigt.

Im Hinblick auf die Erarbeitung von Ausführungshinweisen zu § 1 der BSE-Vorsorgeverordnung (zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Gesamtbestandstötung zulassen) ist festzustellen, dass die Ausnahmeregelung (= Tötung nur der Rinder der Fütterungs- und Geburtskohorte) zwischenzeitlich die Maßnahme der Wahl ist, da die in der VO (EG) Nr. 999/2001 genannten Kriterien (Rückverfolgbarkeit der Rinder; epidemiologische Situation) als erfüllt angesehen werden können. Unabhängig davon ergeben sich Hinweise aus dem gemeinsam mit den Ländern erarbeiteten Bundesmaßnahmenkatalog-BSE. Zusätzliche Ausführungshinweise sind insoweit entbehrlich, zumal auch ein Entwurf der Kommission zur Änderung der VO (EG) Nr. 999/2001 vorsieht, die Kohortentötung als Regelmaßnahme festzuschreiben.